

Thema:

Beihilferückstellungen für aktive Beamte und Pensionäre

Fragestellung:

Die Verbandsgemeinde hat u.a. sowohl für die aktiven Beamten als auch für die Pensionäre einen sogenannten Beihilferückdeckungsversicherungsvertrag mit der Debeka abgeschlossen. Mit diesem Vertrag überträgt die Verbandsgemeinde der Debeka bzw. der bbz (Beihilfe-Berechnungszentrum GmbH, Bad Dürkheim) gemäß § 90a LBG Rheinland-Pfalz seine Zuständigkeit für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit und die Festsetzung der Beihilfen der Beamtinnen und Beamte und der Versorgungsempfänger nach § 90 und der hierauf durch RVO erlassenen Grundsätze.

Wir zahlen für den vorgenannten Personenkreis jeweils pro Person einen individuellen Versicherungsbeitrag im Monat und die Sache ist für uns erledigt. Nachforderungen etc. werden nicht gestellt.

Müssen auch bei einer solchen Konstellation Beihilferückstellungen gebildet werden?

Antwort:

Für die Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Beamtinnen und Beamten ist auch dann eine Beihilferückstellung zu bilden, wenn die Gemeinde für diese Verpflichtungen eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen hat, da die Verpflichtung gegenüber den Beamtinnen und Beamten trotz Abschluss der Versicherung bei der Gemeinde verbleibt.

Die Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 90a LBG Rheinland-Pfalz ändert daran nichts, da sie lediglich die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen betrifft und keinen Schuldnerwechsel bewirkt.
